

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB

Die CPU Softwarehouse AG, Augsburg, ist eine deutsche, börsennotierte Aktiengesellschaft.

Dementsprechend unterliegt die Unternehmensführung den gesetzlichen Regelungen, insbesondere den Vorschriften des Aktiengesetzes und des Handelsgesetzbuches. Daneben richten sich Vorstand und Aufsichtsrat nach den Grundsätzen guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, wie sie auch im Corporate Governance Kodex verankert sind. Dazu gehören vor allem die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, eine auf das Geschäftsmodell angepasste Unternehmenssteuerung sowie eine transparente und faire Kommunikation gegenüber Anteilseignern, Mitarbeitern und Geschäftspartnern.

Vorstand und Aufsichtsrat fühlen sich verpflichtet, den Bestand der Gesellschaft zu gewährleisten und für eine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Deutschen Aktiengesellschaften ist ein duales Führungssystem gesetzlich vorgegeben. Damit sind beide Organe mit eigenständigen Kompetenzen und Verantwortungsbereichen ausgestattet, welche sich aus Gesetz und Satzung ergeben. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten vertrauensvoll und eng zusammen.

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung, entwickelt in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat die Strategie und sorgt für deren Umsetzung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Die Grundsätze der Zusammenarbeit sind in der Geschäftsordnung des Vorstands zusammengefasst. Für Geschäftsvorgänge mit grundlegender Bedeutung besteht ein Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über den Geschäftsverlauf und über wesentliche Entwicklungen der Gesellschaft. Zurzeit besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern. Die einzelnen Zuständigkeiten ergeben sich aus der Ressortverteilung und aus der Personalverantwortung für die nachfolgende Führungsebene.

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Aktionären in der Hauptversammlung gewählt. Die Grundsätze der Zusammenarbeit sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zusammengefasst. Der Aufsichtsrat besteht zurzeit aus drei Mitgliedern; er fasste seine Beschlüsse immer als Gesamtorgan. Ausschüsse bestehen keine.

Alle Aufsichtsräte verfügen aufgrund ihrer persönlichen Erfahrungen als Vorstandsvorsitzender bzw. ihrer Vorstandstätigkeit bzw. ihrer ehemaligen Vorstandstätigkeit in börsennotierten, Aktiengesellschaften über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungs-grundsätzen und internen Kontrollverfahren.

Corporate Governance

Die CPU Softwarehouse AG sieht in den Prinzipien einer verantwortungsvoller und transparenter Corporate Governance die Voraussetzung für eine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung. Weitere Einzelheiten sind dem jährlichen Corporate Governance Bericht zu entnehmen welcher gleichzeitig Bestandteil dieser Erklärung zur Unternehmensführung ist und auf der Homepage der Gesellschaft (<http://cpu-ag.com/Corporate-Governance.111192.0.html>) veröffentlicht wurde.

Die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG wird jährlich überprüft und an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst. Die Entsprechenserklärung ist ebenfalls auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

„Die Gesellschaft hat in den abgelaufenen Geschäftsjahren den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in seiner jeweiligen Fassung mit denjenigen Ausnahmen entsprochen, die in den Erklärungen gemäß § 161 AktG für die Vorjahre aufgeführt sind. Vom Geschäftsjahr 2010 an wird die Gesellschaft den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

1. Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung (Kodex Ziffer 3.8)

Die Gesellschaft hat entsprechend der Satzung eine angemessene D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats abgeschlossen, die keinen Selbstbehalt vorsieht. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass durch die Vereinbarung eines der gesetzlichen Regelung für den Vorstand entsprechenden Selbstbehaltes die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Mitglieder des Aufsichtsrats nicht weiter erhöht werden kann.

2. Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats (Kodex Ziffer 5.3)

Der Aufsichtsrat der CPU Softwarehouse AG besteht nur aus drei Mitgliedern und hat keine Ausschüsse gebildet. Da jedem beschließenden Ausschuss kraft Gesetzes ebenfalls drei Personen angehören müssten, ist die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats weder erforderlich noch zweckmäßig.

3. Aufsichtsratsvergütung (Kodex Ziffer 5.4.6)

Die Aufsichtsratsvergütungen sind in der Satzung der Gesellschaft geregelt und enthalten keine variablen Bestandteile. Die Satzung sieht jedoch vor, dass die Hauptversammlung den Mitgliedern des Aufsichtsrats Sondervergütungen gewähren kann und schließt erfolgsbezogene Vergütungen für den Aufsichtsrat damit nicht aus. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist diese flexible Regelung der vom Kodex empfohlenen starren Regelung vorzuziehen. Bisher wurde der Hauptversammlung ein solcher Vorschlag aus Gründen der Kosteneffizienz und Vermeidung von Zusatzkosten nicht unterbreitet.

4. Rechnungslegung (Kodex Ziffer 7.1.2 und 7.2.3)

CPU ist bemüht, die Fristen des Corporate Governance Kodex zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Halbjahresfinanzbericht einzuhalten. Die Einhaltung der Fristen kann jedoch aufgrund der vorhandenen personellen Kapazitäten im Rechnungswesen und der Notwendigkeit der Konsolidierung der in- und ausländischen Tochtergesellschaften nicht immer gewährleistet werden, insbesondere dann, wenn Änderungen von Rechnungslegungsnormen zu berücksichtigen sind. Alle gesetzlichen Veröffentlichungsfristen wurden und werden eingehalten. Die Prüfungsgesellschaft hat uns bestätigt, dass sämtliche Anforderungen des Corporate Governance Kodex zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers beachtet werden. Die Abschlussprüfungen beinhaltet aus Zeit- und Kostengründen nicht die Prüfung der Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex.“

Augsburg, im März 2010

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Dr. Heiko Frank

Werner Binder

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Sprecher des Vorstands
